

Antragsteller/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

eMail-Adresse:

An die
Stadtverwaltung Overath
Amt für Ordnung und Soziales
Hauptstraße 29
51491 Overath

per Fax: 02206/602-164
eMail: ordnungsamt@overath.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Overath nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV), § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt: 200,00 €

Allgemeine Voraussetzungen:

ACHTUNG: Alle allgemeinen Voraussetzungen sowie mind. eine besondere Voraussetzung müssen erfüllt sein.

Amtliches Kennzeichen

Tag der Zulassung auf Antragsteller/in:

Fahrzeugmarke/Typ

Nachrüsten möglich?

Ja

Nein

Weitere auf den Halter zugelassene
Fahrzeuge:

Ersatzbeschaffung möglich?

Ja

Nein

Bitte wenden!

Besondere Voraussetzungen

Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche (**benötigt: Kopie der Überweisung bzw. Einweisung/Attest eines Facharztes**)

Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste (**benötigt: Attest eines Facharztes**)

Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen. (**benötigt: Kopie des Schwerbehindertenausweises**)

Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen (**benötigt: Kopie des orangefarbenen Parkausweises**)

Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Benötigte Unterlagen (Sofern nicht bereits gesondert erwähnt):

1. Kopie des Fahrzeugscheins

Das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Antragsteller zugelassen worden sein!

2. Bescheinigung der Nichtnachrüstbarkeit eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle (z. B. TÜV, DEKRA oder GRÜ), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf.

Die Bescheinigung des Fahrzeugherstellers/einer Werkstatt ist nicht ausreichend!

3. Einkommensnachweise der letzten 3 Monate + Bestätigung, dass keine weiteren Einkünfte vorhanden sind

Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen: 1.130,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1.560,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1.820,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2.110,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2.480,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3.020,00 €.